

Landeshauptstadt Dresden
Rechtsamt

GZ: (30.3)

Bearbeiter: Hr. Tostmann/pa
Tel.: 4 88 95 30
Stz: Grunaer Straße 2
Raum: N/022

Datum: 25.02.2015

Sachgebiet Stadtratsangelegenheiten
Frau Splett
Sachgebietsleiterin

m. d. B. um Weiterleitung an
die Vorsitzenden der Beiräte

Geschäftsordnungen der Beiräte

Sehr geehrte Frau Splett,

In o. g. Angelegenheit haben wir festgestellt, dass es immer noch „Geschäftsordnungen“ von einzelnen Beiräten gibt.

Dazu ist festzustellen, dass gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 der aktuellen Geschäftsordnung des Stadtrates für alle Beiräte „im Übrigen ... die Bestimmungen über den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse entsprechend“ gelten.

Für die Wahlperiode 2014 bis 2019 ist nach der geltenden Rechtslage daher für eigene Geschäftsordnungen der Beiräte kein Raum.

Es ist weder möglich, dass sich die Beiräte selbst eine Geschäftsordnung geben; noch ist es möglich, dass der Stadtrat für unterschiedliche Beiräte mehrere Geschäftsordnungen erlässt. Auf anliegende Kommentierung zur Sächsischen Gemeindeordnung wird verwiesen.

Die Beiräte sind daher verpflichtet, die Geschäftsordnung des Stadtrates anzuwenden. Interne Absprachen, die der Geschäftsordnung des Stadtrates nicht widersprechen, stehen dem Gesagten jedoch nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen


Tostmann

Anlage

der
le..

Landeshauptstadt Dresden Rechtsamt, SG Stadtratsangelegenheiten					
SG	Sek	Nr.	zK	zSI	
PD	ADK	41	zEr	BR	
30	30:3	25. FEB. 2015	WV		
PolA	Fin.		zA		
CDU	LINKE	BÜ 90	SPD		25.02
AID	FDB/FB	o.F.			

Quacke/Schmid: SächsGemO § 47 Rn. 94, 95

6. Verfahrensgang der sonstigen Beiräte

6.1 Regelungsformen

§ 47 äußert sich weder ausdrücklich zum Verfahrensgang der sonstigen 94 Beiräte noch enthält er eine der Systematik der Vorschriften der §§ 41 Abs. 5 Satz 1, 43 Abs. 3 Satz 1 oder 46 Abs. 3 Satz 6 entsprechende Verweisung auf das insoweit für die Ausschüsse bzw. das Plenum geltende Regime.

Es ist daher Sache des Gemeinderats, die entsprechenden normativen Einstellungen vorzunehmen. Dies kann er im Zusammenhang mit den ohnehin in der Hauptsatzung über die Einsetzung der Beiräte zu treffenden Festlegungen (vgl. Rdn. 6 f. und 42) tun. Daneben kann er auf das Regelungsinstrument der Geschäftsordnung zurückgreifen. Dieses wird ihm durch § 38 Abs. 2 zur Gestaltung seiner inneren Angelegenheiten an die Hand gegeben, zu denen auch der Gang der Verhandlungen in den ihm untergeordneten Funktionseinheiten wie eben den Beiräten gehört.

Die Schaffung einer gesonderten Geschäftsordnung für den Verfahrensgang in den Beiräten oder gar mehrerer Geschäftsordnungen für unterschiedliche Beiräte ist ihm hingegen verwehrt, weil § 38 Abs. 2 das Modell einer einheitlichen Geschäftsordnung für alle inneren Angelegenheiten des Gemeinderats vorgibt. (vgl. auch § 44 Abs. 7).

Erst recht können die einzelnen Beiräte nicht je für sich eine eigene Geschäftsordnung erlassen. Ihre Befugnisse beschränken sich nach § 47 Satz 2 auf die Mitwirkung bei der Aufgabenerfüllung des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung. Sie sind demnach ausschließlich funktionaler, nicht aber organisatorischer Natur. Eine partikuläre Geschäftsordnungsautonomie ist den Beiräten nicht verliehen. Nach § 38 Abs. 2 kann sich nur der Gemeinderat als Gesamtorgan eine Geschäftsordnung geben. Die Frage, ob der Gesetzgeber - dem Beispiel anderer Gemeindeordnungen (§ 27 Abs. 7 Satz 3 GO NW und § 47 e Abs. 3 GO SH) folgend - den Beiräten das Recht zum Erlass einer jeweils eigenen Geschäftsordnung einräumen könnte, kann hier offenbleiben. Nach der gegenwärtigen sächsischen Gemeindeverfassung, die den Beiräten den Status als bloße Organtelle des Gemeinderats zuweist, scheidet eine solche Zuständigkeit jedenfalls aus. Die normative Bestimmung seiner inneren Angelegenheiten ist - ebenso wie hinsichtlich der anderen Untergrößen des Plenums - dem Gemeinderat vorbehalten.

Verbleiben auch nach erfolgter Regelung des Verfahrensgangs der Beiräte in der Hauptsatzung und/oder in der Geschäftsordnung noch Spielräume, können die Beiräte diese allerdings nach eigenen Vorstellungen ausfüllen. Damit sind jedoch nur tatsächliche Vorgehensmöglichkeiten verbunden; eine rechtlich geschützte Organisationsmacht erwächst den Beiräten daraus nicht.